

genden Instandsetzung der Technik. Dazu gehören insbesondere:

- die gründliche Reinigung,
- die Versorgung mit Schmiermitteln,
- die Ausbesserung von Schäden an Korrosionsschutzschichten bzw. Aufbringung von temporären Korrosionsschutzmitteln,
- der Abbau und die sachgemäße Einlagerung besonders gefährdeter Einzelteile oder Baugruppen,
- das besondere Schützen gefährdeter Einzelteile oder Baugruppen, die nicht abgebaut werden und Witterungseinflüssen ausgesetzt sind,
- das übersichtliche Abstellen der Technik entsprechend den Grundsätzen der Ordnung und Sicherheit, wobei alle Möglichkeiten des Schutzes vor Witterungseinflüssen und anderen die Korrosion und andere Schädigungen begünstigenden Einflüssen zu nutzen sind,
- die Entlastung der Reifen,
- die Umsetzung von Batterien aus der abgestellten Technik in die im Einsatz befindliche Technik,
- die Wartung und Pflege der Batterien, die abgestellt werden,
- die Anfertigung der Abstellprotokolle,
- die Rückführung der Instandsetzungssätze der Technik zum Lagerhalter für Ersatzteile und Austauschbaugruppen.

(3) Die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik ist nach den Rechtsvorschriften und Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik als Bestandteil der Technologie des jeweiligen Produktionsprozesses durchzuführen.

(4) Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik sind:

- die maschinenspezifischen Festlegungen der Hersteller oder Lieferer für die Bedienung und Instandhaltung der Technik, die als Bestandteil der technischen Dokumentation mit der Auslieferung der Technik an die sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu übergeben sind,
- die Festlegungen zur komplexen Anwendung der vorbeugenden Instandhaltung für die im Einsatz befindliche Technik, die unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen von den Instandhaltungsbetrieben, von den Herstellern oder Lieferanten von Betriebs- und Schmiermitteln sowie von Arbeits- und Hilfsmitteln für die vorbeugende Instandhaltung der Technik, von den Herstellern oder Lieferanten der Technik bzw. von den technischen Kundendiensten ausgearbeitet und vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigt wurden,
- die Festlegungen zur Technischen Überwachung, Standards sowie die Bestimmungen zentraler Staatsorgane für den sorgsamsten Umgang mit der Technik, sofern diese nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften sind.

### §3

#### **Aufgaben der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft**

(1) Die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind verantwortlich für die

- Planung, materiell-technische Absicherung und Durchführung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie die Abstellung der Technik als Bestandteil der Technologie des jeweiligen Produktionsprozesses,

- Ausarbeitung von Antihavarieplänen für Produktionsanlagen und das Training der Antihavariemaßnahmen unter Einbeziehung der erforderlichen Technik für die Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Tier, für den Schutz der Vorräte und für die Aufrechterhaltung der biologischen Prozesse im Havariefall bzw. bei extremen Produktionsbedingungen,

- Einbeziehung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in den sozialistischen Wettbewerb der Mechanisatoren, Bedienungskräfte und Schlosser sowie der Brigaden, Abteilungen und Betriebs- teile,

- regelmäßige Kontrolle der Durchführung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik,

- Einhaltung und Nachweisführung der Parameter der vorbeugenden Instandhaltung der Technik einschließlich der Anfertigung der Abstellprotokolle,

- Ausarbeitung, ständige Aktualisierung und Durchsetzung von Pflege- und Abstellordnungen.

(2) Die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Direktoren der zuständigen Instandhaltungsbetriebe

- die Nutzung der Vorzüge der Kooperation zur planmäßigen Deckung des Instandhaltungsbedarfes sowie zur Erneuerung und Erweiterung der Kapazitäten für die vorbeugende Instandhaltung der Technik,

- den Überblick über Einsatzbereitschaft, Verfügbarkeit, Betriebs- sowie Verkehrssicherheit und den Betriebszustand der Technik,

- den rechtzeitigen Abschluß von Verträgen zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Technik,

- die rechtzeitige Qualifizierung der Genossenschaftsbauern, Arbeiter und des ingenieurtechnischen Personals für die ordnungsgemäße Bedienung, Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik,

- die Auswertung und zielstrebige Anwendung der besten Erfahrungen und die Verallgemeinerung guter Beispiele in Verbindung mit der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der vorbeugenden Instandhaltung der Technik,

- die Beteiligung am überbetrieblichen Leistungsvergleich sowie an Erfahrungsaustauschen der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur ständigen Verbesserung der Qualität der vorbeugenden Instandhaltung der Technik.

(3) Die Initiativen der Arbeiter, Genossenschaftsbauern und anderen Werktätigen zur Verbesserung der Qualität der Wartung, Pflege- und Konservierung sowie Abstellung der Technik sind mit der Zielstellung zu fördern,

- den effektiven Einsatz und die hohe Auslastung der Technik zu gewährleisten,

- die technisch-bedingten Stillstandszeiten und den Instandsetzungsbedarf zu senken sowie Instandhaltungskosten einzusparen,

- die Verbrauchs- und Bestandsnormen für Energieträger und Material, insbesondere für Ersatzteile, einzuhalten und zu unterbieten,

- die in Verbindung mit der Technik einzusetzenden materiellen Fonds nach den Grundsätzen der sozialistischen Sparsamkeit effektiv zu nutzen und

- die Lagerwirtschaft für Ersatzteile, Baugruppen, Betriebs- und Schmiermittel unter Ausnutzung der Vorzüge zentralisierter Lagerhaltung rationell zu gestalten.

(4) Für die Schaffung von weiteren überdachten Abstellflächen, Unterstellhallen, Wartungseinrichtungen und Pflegestationen sind alle Möglichkeiten der Nutzung oder des Um- und Ausbaus von Altbauten unter Beachtung der Erfor-